

# RS Vwgh 2003/4/24 2002/07/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2003

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

B-VG Art129a Abs1 Z2;

WRG 1959 §31 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2002/07/0045

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/07/0126 E VS 17. Jänner 1995 VwSlg 14193 A/1995 RS 1

## Stammrechtssatz

Aus § 31 Abs 3 WRG 1959 ergeben sich mehrere Alternativen:

- 1) Liegt keine Gefahr im Verzug vor, hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen;
- 2) liegt Gefahr im Verzug vor, hat die Behörde mit unmittelbarer behördlicher Befehlsgewalt und Zwangsgewalt vorzugehen, die stufenförmig ablaufen kann, aber nicht muß:

a) reicht eine bloße Anordnung an den Verpflichteten, hat es damit sein Bewenden;

b) Befolgt er die Anordnung nicht sofort, ist die Anordnung unverzüglich durchführen zu lassen.

Die bloße Anordnung (Befehl an den Verpflichteten) kann demnach auch für sich allein bestehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002070018.X01

## Im RIS seit

28.05.2003

## Zuletzt aktualisiert am

15.05.2014

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)